



Schleusegrund aktuell



Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

32. Jahrgang

Donnerstag, den 30. Januar 2025

Nr. 2 / 5. Woche

68. GIESSÜBLER Karneval

22.02.25 - Kinderfasching

Mit DJ Marco
Einlass ab 13:30 Uhr
Kulturhaus Giessübel

22.02.25 - Kostümball

Mit Live Band aus Katzhütte
Einlass ab 19:00 Uhr
Kulturhaus Giessübel
Kostümpremierung
Vorverkauf 4€ ABENDKASSE 8€

01.03.25 - Büttensabend

Mit EM-DISCO
Einlass ab 19:00 Uhr
Kulturhaus Gießübel
Vorverkauf: 7€ ABENDKASSE: 9€

02.03.25 - Maskenball

Mit EM-DISCO
Einlass ab 19:00 Uhr
Eintritt FREI
Kleiner Saal Kulturhaus

03.03. - Mittag von 11:00 - 15:00 Uhr

Im Kleinen Saal Kulturhaus
Vorbestellung 17.02. - 23.02.25
Eisbein, Schlachteplatte, Leberkäse

03.03.25 - Rosenmontagssaure

Einlass ab 19:00 Uhr
Eintritt frei
Kleiner Saal Kulturhaus

**Vorverkauf ab
10.02.25 -
21.02.2025
in der
Ambulanz**

**Für Speisen
und Getränke
ist gesorgt**

**GCC e.v.
Gießübel**

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Schleusegrund wird in der Zeit vom 03. Februar bis 07. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,	
Donnerstag und Freitag	09.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

in der Meldestelle der Gemeindeverwaltung Schleusegrund, 98667 Schönbrunn, Eisfelder Straße 11, barrierefrei für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 07. Februar 2025 bis 11.00 Uhr bei der Gemeindebehörde, Meldestelle, Eisfelder Straße 11, 98667 Schönbrunn Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung (21. Tag vor der Wahl).

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 195

Suhl - Schmalkalden-Meiningen - Hildburghausen - Sonneberg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden (2. Tag vor der Wahl).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der

Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönbrunn, den 22.01.2025
Nadine Schneider
Beauftragte Bundestagswahl

Wahlbekanntmachung

1.
Am 23. Februar 2025 findet die
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
2.
Die Gemeinde ist in folgende **7 Wahlbezirke** eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	barrierefrei
01	Rathaus Gemeinde Schleusegrund Eisfelder Straße 11 98667 Schleusegrund OT Schönbrunn	ja
02	Vereinshaus Wilder Mann Neustädter Str. 72 98667 Schleusegrund OT Schönbrunn	ja
03	Vereinshaus Biberschlag Straße zur Schule 1 98666 Schleusegrund OT Biberschlag	ja
04	Feuerwehrgerätehaus Engenstein Bibergrundstraße 1 b 98666 Schleusegrund OT Engenstein	nein
05	Vereinshaus Gießübel Masserberger Straße 25 98667 Schleusegrund OT Gießübel	ja
06	Bürgerhaus Steinbach Schönauer Straße 1 98667 Schleusegrund OT Steinbach	ja
07	Bürgerhaus Langenbach Talstraße 24 98667 Schleusegrund OT Langenbach	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **in der Zeit vom 27.01.2025 bis 02.02.2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus in 98667 Schönbrunn, Eisfelder Str. 11, zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck
die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck
die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine Erststimme in der Weise ab,**
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- und seine Zweitstimme in der Weise,**
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönbrunn, den 22.01.2025
Nadine Schneider
Beauftragte Bundestagswahl

Öffentliche Bekanntmachung

der Gewässerschau für die „Schleuse“
(Gewässer 1. Ordnung) im März 2025
im Landkreis Hildburghausen

Freistaat
Thüringen

Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Schleuse“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Termine für die Gewässerschau im März 2025

des Gewässers 1. Ordnung „Schleuse“
im Landkreis Hildburghausen

Geschaut wird das Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und der zu schauende Gewässerabschnitt ersichtlich. Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

(Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Landkreis
04.03.2025	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Ablauf Talsperre Schönbrunn bis OT Waldau	Hildburghausen
06.03.2025	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr	OT Waldau bis OT Rappelsdorf	Hildburghausen
11.03.2025	9:00 Uhr bis 15:00 Uhr	OT Rappelsdorf bis Mündung Werra	Hildburghausen

*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Postalisch:
Thüringer Landesamt für
Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 44
Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Telefonisch:
Geschäftsstelle Gewässerunterhaltung:
Tel.-Nr.: 0361- 57 3917 265

Per E-Mail:
gu@tlubn.thueringen.de



Informationen aus dem Rathaus

Einwohnermeldeamt geschlossen

Wegen einer Software-Umstellung
bleibt die Meldebehörde Schleusegrund
am **03./04.02.2025 geschlossen.**

Silke Blaurock
Einwohnermeldeamt
Gemeinde Schleusegrund

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
März	26.02.2025	08.03.2025
April	02.04.2025	12.04.2025
Mai	30.04.2025	10.05.2025
Juni	28.05.2025	07.06.2025
Juli	02.07.2025	12.07.2025
August	30.07.2025	09.08.2025
September	27.08.2025	06.09.2025
Oktober	02.10.2025	11.10.2025
November	30.10.2025	08.11.2025
Dezember	27.11.2025	06.12.2025

Termine Amtsblatt „Schleusegrund aktuell“
2025

Die Einreichung von Text- und Bildbeiträgen können bis zum jeweiligen Redaktionsschluss per E-Mail an gemeindeverwaltung@schleusegrund.de gesendet werden.

Hinweis:
Bitte achten Sie bei der Verwendung von Bildern, Texten und Gedichten aus dem Internet auf das möglicherweise bestehende Urheberrecht.
Schadenersatzansprüche auf Grund von Urheberrechtsverletzungen gehen an den Verursacher über.

Information an alle Vereine

Hiermit möchte ich alle Vereine an die Abgabe ihrer

„Anträge auf Gewährung einer Bezuschussung im Rahmen der Förderrichtlinie für Vereine“

erinnern.
Dieses Jahr kann auch eine Sonderförderung beantragt werden.
Abgabeschluss ist der 31.03.2024.
Anträge können im Sekretariat abgeholt werden.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Richtlinie der Gemeinde Schleusegrund zur Förderung ortsansässiger Vereine

1. Vorbemerkungen

In Anerkennung der gesellschaftspolitischen, sozialen, karitativen, kulturellen und traditionellen Bedeutung der Vereine, ihrer gemeinschaftlichen Arbeit und ihrer Leistungen fördert die Gemeinde Schleusegrund ortsansässige Vereine. Besondere Beachtung gilt hierbei den Vereinen, die sich satzungsgemäß der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen widmen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Mit dieser Richtlinie wird das Verwaltungsverfahren zur Verteilung der Vereinsfördermittel geregelt. Diese Förderrichtlinie wurde mit Gemeinderatsbeschluss-Nr.: 24/04/24 vom 02.12.2024 bestätigt.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

- 2.1 Eintragung im Vereinsregister
- 2.2. Der Verein, der einem Dachverband untergeordnet ist, mit einer Außenstelle in der Gemeinde, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zwei Jahre bestehen und seine Vereinstätigkeit im kommunalen Gebiet ausüben.
- 2.3. Die Sonderförderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von 50 % voraus.

3. Förderwürdigkeit

- 3.1. Sportliche, kulturelle, soziale und karitative Zwecke
- 3.2. Eintragung im Vereinsregister

4. Arten der Förderung

- 4.1. Vereinsförderung durch einen Sockelbetrag für jedes ordentliche Mitglied in Höhe von **5,00 €**, für aktive Kinder und Jugendliche wird ein Sockelbetrag in Höhe von **15,00 €** gewährt.
Bei der Gewährung des jährlichen Sockelbetrages ist eine aktuelle Mitgliederübersicht, die vom Vorstand unterzeichnet ist, vorzulegen. Diese Übersicht muss Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder enthalten.
- 4.2. Die Nutzung kommunaler Räume, Gebäuden und Plätze durch ortsansässige Vereine ist nach § 4 der Entgeltordnung der Gemeinde Schleusegrund vom 08.04.2008 mietfrei.
- 4.3. Für die Dauer der Gültigkeit dieser Richtlinie werden die bei der Nutzung anfallenden Betriebskosten durch die von den örtlichen Vereinen genutzten Räume/Gebäude wie folgt berechnet.
 - Für die Nutzung von Räumen **bis 60 m²** wird ein Tagesatz von **25,00 €** erhoben.
 - Für die Nutzung von Räumen **über 60 m²** wird ein Tagesatz von **50,00 €** erhoben.
 - Bei jährlicher Nutzung von Räumen **bis 60 m²** wird ein Jahressatz von **380,00 €** erhoben, (380,00 der messbaren Nebenkosten).
 - Bei jährlicher Nutzung von Räumen **über 60 m²** wird ein Jahressatz von **760,00 €** erhoben, (760,00 der messbaren Nebenkosten).
- 4.4. Die Sonderförderung für projektbezogene Maßnahmen wird mit 50 % gefördert, jedoch ist ein Förderbetrag in Höhe von maximal 500,00 € möglich. Für folgende Maßnahmen ist dies möglich:
 - Kinder- & Jugendarbeit
 - Veranstaltungen / Vereinsjubiläen
 - Ehrungen und AnerkennungenDiese Förderung kann jährlich nur für eine Maßnahme gewährt werden.
- 4.5. Projektbezogene Maßnahmen mit einer beantragten Förderhöhe über 500,00 € bedürfen der Sonderzustimmung.

5. Antragstellung

- 5.1. Der Antrag wird an den zuständigen Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur & Sport gestellt, von diesem begutachtet, votiert und zur Entscheidung an den Haupt- & Finanzausschuss empfohlen.

5.2. Die Antragstellung erfolgt bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres.

5.3. Zur Antragstellung ist das derzeitige gültige Antragsformular auszufüllen. Ein aktueller Auszug des Vereinsregisters ist beizulegen.

6. Antragsbearbeitung für Sonderförderung projektbezogener Maßnahmen

6.1. Voraussetzung für die Ausreichung der Fördermittel ist, dass nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis geführt und vorgelegt wird.

7. Härtefallregelung

- 7.1. Bei der kommerziellen Nutzung kommunaler Räume/Gebäude durch Vereine, die auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung getroffen wurde und bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, kann auf Grund einer unverschuldet auftretenden Härtefallsituation in der Gemeinde ein Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt werden.
- 7.2. Dem Antrag ist zur Begründung eine detaillierte Aufstellung des Finanzierungsplanes der Veranstaltung beizufügen. Der Antrag wird im zuständigen Ausschuss bearbeitet und entschieden.

8. Schlussbestimmung

Über die Vergabe der Fördermittel des laufenden Jahres wird zu Beginn des nachfolgenden Jahres durch den zuständigen Ausschuss gegenüber dem Gemeinderat Rechenschaft abgelegt und etwaige Schlussfolgerungen für die Folgejahre getroffen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Vorliegen des gültigen Haushaltsplanes für 2025 in Kraft und endet am 31.12.2025.

Schleusegrund, den 03.12.2024

Heiko Schilling
Bürgermeister

Mitteilungen

Der Seniorenbeirat des Landkreises Hildburghausen

tagt in seiner ersten Sitzung 2025

am **Mittwoch, den 26. Februar 2025**
in der **Kreisvolkshochschule**

Obere Marktstraße 44
in Hildburghausen

Beginn: 9:00 Uhr / Die Sitzung ist öffentlich.

Auf der Tagesordnung stehen:

Begrüßung und Eröffnung
Feststellung Beschlussfähigkeit und Bestätigung Tagesordnung
Bestätigung Protokoll vom 03.12.2024
Aktuelle Informationen durch die Vorsitzende,
Vorstand und Kreisverwaltung

Hauptthema der Sitzung / 10:30 - 12:00 Uhr:

künstliche Intelligenz, Möglichkeiten und Hilfen im Alltag, Praxiserfahrungen aus einer Einrichtung

Referenten:

Herr Bernd Lindig, Geschäftsführer Marie-Seebach-Stiftung Weimar

Weitere Themen sind:

Berichte aus den Planungsräumen, Stand Vorbereitung Neuwahlen Seniorenbeirat,
Seniorenbeauftragte mit Stellvertreter,
14. Dt. Seniorentag vom 02. - 04.04.2025 in Mannheim
Anfragen an den Vorstand des Seniorenbeirates des Landkreises

Marion Seeber
Vorsitzende Seniorenbeirat
Landkreis Hildburghausen



Sammlung der Sternsinger

Die Sternsinger waren wieder Anfang des Jahres unterwegs und sammelten diesmal für das Kindermissionswerk „Für die Rechte der Kinder weltweit“.

Dabei wurde eine stolze Summe von **230,00 €** gespendet. Auch die Gemeinde Schleusegrund spendete einen Betrag von 50,00 €.

Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen



Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt.

Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum **01.05.2025** für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ

Referat 63

Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Vereine und Verbände

Renovierung fertiggestellt

Nach einer relativ kurzfristigen Renovierung ist die Gaststube im Sportlerheim des SV Schleusegrund e.V. in der Gabler Straße wieder nutzbar. Es wurde vor allem Wert gelegt auf ein helles Ambiente, zahlreiche Lichtspots wurden eingebaut, die auch farblich variabel sind. Nachdem auch der Küchentrakt vollkommen erneuert wurde, steht der Vermietung alle Türen offen.

Herzlichen Dank allen Helfern und Unterstützern.



Auf dem Bild Hannes Gehring (li) und der erste Vorsitzende des SVS Mark-André Möhring, die sich als Zugpferde bei den Umbauarbeiten hervortaten.

Buchungen für eine private Feierlichkeit sind über Mark-André Möhring Tel.: 01516/1252248 möglich.

H. Fiedler

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchgemeinde Waldau/Schleusingen

Gottesdienstangebote Februar 2025

So, 02.02.2025

10.30 Uhr	Schleusingen	Gottesdienst mit Abendmahl
14.00 Uhr	Waldau	Gottesdienst

So, 09.02.2025

10.30 Uhr	St. Kilian	Gottesdienst
-----------	------------	--------------

So, 16.02.2025

10.30 Uhr	Schleusingen	Gottesdienst
14.00 Uhr	Hinternah GZ	Gottesdienst

So, 22.02.2025

10.30 Uhr	Schleusingen	Gottesdienst
-----------	--------------	--------------

Mi, 26.02.2025

14.00 Uhr	Waldau	Seniorenachmittag im Pfarrhaus
-----------	--------	--------------------------------

So, 02.03.2025

10.30 Uhr	Schleusingen	Gottesdienst mit Abendmahl
14.00 Uhr	Waldau	Gottesdienst



Infoblatt
der Kirchengemeinde Schönbrunn-Bibersschlag,
Kirchengemeinde Gießübel und Kirchengemeindeverband
Heubach-Schnett-Masserberg-Fehrenbach
Februar 2025

Monatsspruch Februar 2025

**Du tust mir kund
den Weg zum Leben.**

Psalms 16,11



Liebe Gemeindeglieder,

woher weiß man im Leben, was richtig ist und was falsch? Welche Wege man im Leben gehen soll? Natürlich ist es eine Hilfe, wenn man andere Menschen, die viel Lebenserfahrung haben oder auch schon ähnliche Situationen wie wir selbst erlebt haben, um Rat fragt. Und doch wird es immer so sein, dass die Meinungen von Menschen sehr unterschiedlich sind. Der eine sagt dies, der andere das. Und oft ist es so, je mehr Menschen man fragt, desto verwirrter und unsicherer wird man. Es kann hilfreich sein, sich anzuschauen, wie andere Menschen handeln. Doch hat die Mehrheit nicht immer Recht. Es gibt aber einen einzigen, der uns wirklich sagen kann, was gut ist und was schlecht. Wie Leben gelingt, damit wir andere Menschen und uns selbst nicht verletzen. Und das ist Gott. ER zeigt uns den Weg zum Leben. Zu einem gelingenden Leben hier auf Erden und zu einem ewigen Leben. Es lohnt sich, nach Gottes Ordnungen zu leben.

Mit herzlichen Grüßen,
Ihr Pfarrer Hannes Hofmann

Regelmäßige Termine:

Kirche mit Kindern 1.-4. Klasse:

Jeden Dienstag 14:45 - 15:45 Uhr
in Schönbrunn, Albert-Schweitzer-Haus.

Kirche mit Kindern in Schnett:

2-wöchentl. Montag 16-17 Uhr im Bürgerhaus.

Kirche mit Kindern in Heubach:

Mittwoch nach Vereinbarung.

Vorkonfirmanden 7. Klasse:

2-wöchentl. Donnerstag 15:30 - 17 Uhr
in Schönbrunn, Albert-Schweitzer-Haus.

Konfirmanden 8. Klasse:
Jeden Dienstag 15:30 - 17 Uhr in Schönbrunn, Pfarrhaus.

Junge Gemeinde:
Jeden 2. Donnerstag im Monat 17-19 Uhr in Schönbrunn, Pfarrhaus.

Bibel- und Gebetskreis:
Jeden Freitag 18 Uhr in Schönbrunn, Pfarrhaus.

Frauenkreis:
Letzter Mittwoch im Monat 18-20 Uhr in Heubach, Pfarrhaus.

Seniorenachmittag für Schönbrunn-Gießübel-Biberschlag:
1x/Monat Mittwoch 14 Uhr in Schönbrunn, Pfarrhaus.

Seniorenachmittag Fehrenbach:
1. Dienstag im Monat 14-16 Uhr im Bürgerhaus.

Frauentreff Masserberg:
1. Mittwoch im Monat 14:30 - 16:30 Uhr im Pfarrhaus.

Seniorenachmittag für Heubach-Schnett:
2. Mittwoch im Monat 14:30 - 16:30 Uhr Heubach, Pfarrhaus.

Ansprechpartner:

Pfarramt Schönbrunn:
Neustädter Str. 33, 98667 Schönbrunn
Tel.: 036874/72255
Pfr. Hannes Hofmann hannes.hofmann@ekmd.de

Verwaltung:
Edeltraut Seidler pfarramt-schoenbrunn@t-online.de

Verantwortlich für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Senioren:
Jennifer Pittermann jennifer.pittermann@ekmd.de
Tel.: 0151/70053671

Ansprechpartner für den Oberen Wald:
GKR-Vorsitzender Günter Traut
Tel.: 036870/50226

Pfarrhaus Heubach:
Rudolf-Breitscheid-Straße 13, 98666 Heubach

Pfarrhaus Masserberg:
Hauptstraße 38, 98666 Masserberg

Gottesdienste und Veranstaltungen im Februar 2025

	Schönbrunn	Biberschlag	Gießübel	Schnett	Heubach	Masserberg	Fehrenbach
	R e g i o n „ G r u n d “			R e g i o n „ O b e r e r W a l d “			
Sonntag, 02.02.25			14 Uhr GD (Martin-Luther-Haus)	10 Uhr GD			
Dienstag, 04.02.25	10 Uhr GD (Seniorenheim)					19 Uhr GD (Rehaklinik)	14 Uhr Senioren- nachmittag
Sonntag, 09.02.25	10 Uhr GD (Pfarrhaus)						
Samstag, 15.02.25						19 Uhr GD (Rehaklinik)	
Sonntag, 16.02.25	10 Uhr GD (Pfarrhaus)	10 Uhr GD					14 Uhr GD
Montag, 17.02.25						14:30 Uhr Frauentreff	
Dienstag, 18.02.25						19 Uhr GD (Rehaklinik)	
Mittwoch, 19.02.25	14 Uhr Senioren- nachmittag				14:30 Uhr Senioren- nachmittag		
Sonntag, 23.02.25				10 Uhr GD	14 Uhr GD (Pfarrhaus)		
Mittwoch, 26.02.25					18 Uhr Frauenkreis		

Bibelkreis findet statt am 07.02., 14.02., 21.02. jeweils 18 Uhr. Pfr. Hofmann ist vom 23.02.-05.03. nicht da.

Seit 01.01.25 haben unsere Kirchengemeinden eine **neue Kontonummer**, das Gemeinschaftskonto aller Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

Wenn Sie spenden oder Kirchgeld überweisen möchten, bitte auf folgendes Konto mit Angabe des Betreffs:
Evang. Kirchenkreisverband Meiningen
DE53840540401180019802
Betreff: „KG“ und dann die eig. Kirchengemeinde, also „KG Schönbrunn“ oder „KG Biberschlag“ usw.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 26. Februar 2025

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 8. März 2025

**Impressum**

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund
Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages; **Erscheinung:** monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag beziehen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.